jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/28 8Ob624/88, 3Ob34/97i, 1Ob144/01k, 3Ob287/02f, 6Ob139/15g, 6Ob84/16w, 9ObA136/19v, 8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1990

Norm

GmbHG §25

Rechtssatz

Die Haftung nach § 25 Abs 1 GmbHG begründet eine organisationsrechtliche Verantwortung der Geschäftsführer. Eine (reine) Erfolgshaftung trifft die Geschäftsführer im Rahmen des § 25 GmbHG freilich nicht, denn das unternehmerische Risiko trägt die Gesellschaft.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 624/88
  Entscheidungstext OGH 28.06.1990 8 Ob 624/88
  Veröff: SZ 63/124 = GesRZ 1990,162 = WBl 1990,348 (Dellinger) = ecolex 1990,675
- 3 Ob 34/97i
  Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 34/97i
  Vgl auch; Veröff: SZ 71/108
- 1 Ob 144/01k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k
  Auch; Beisatz: Nicht jedes gewagte Geschäft kann als Verschulden zugerechnet werden. Damit, dass eine Maßnahme für die Gesellschaft auch ungünstig ausfallen kann, muss gerechnet werden. (T1)
  Beisatz: Nur die Verletzung der Pflicht zu branchenadäquaten, größenadäquatenoder situationsadäquaten Bemühungen kann dem Organ als Pflichtverletzung vorgeworfen werden. (T2)
  Beisatz: Die Prüfung pflichtwidrigen Verhaltens hat sich aus der Sicht ex ante zu orientieren. (T3)
  Veröff: SZ 2002/26
- 3 Ob 287/02f
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f
  Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 2003/133
- 6 Ob 139/15g
  Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 139/15g
  Auch
- 6 Ob 84/16w
  Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 84/16w
  Auch; Beisatz: Die Haftung nach § 25 Abs 1 GmbHG ist eine Verschuldenshaftung. (T4)
  Beisatz: Der Geschäftsführer haftet nur für eigenes Verschulden. Arbeitnehmer der Gesellschaft sind weder Erfüllungs? noch Besorgungsgehilfen des Geschäftsführers, sondern Gehilfen der Gesellschaft. Eine Eigenhaftung der Geschäftsführer kommt allerdings dann in Betracht, wenn sie ihre Organisations? und Überwachungspflichten schuldhaft verletzen. (T5); Veröff: SZ 2017/11
- 9 ObA 136/19v
  Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 ObA 136/19v
  Vgl
- 8 ObA 109/20t
  Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 ObA 109/20t
  Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059528

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at